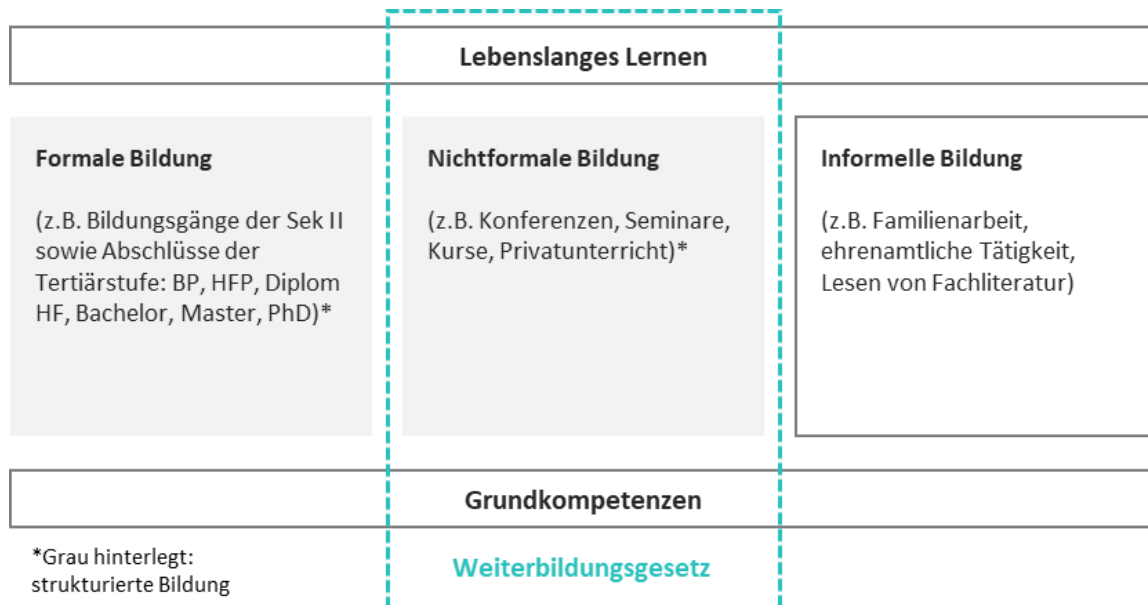




Faktenblatt: Weiterbildungsgesetz

Das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ein zentrales Anliegen bei der Erarbeitung des WeBiG war die Begriffsklärung. Die Begriffsdefinitionen im WeBiG tragen zu einer klaren Einordnung der Weiterbildung in das Bildungssystem Schweiz bei.



Grafik: Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 15. Mai 2013

Weiterbildung ist strukturierte, nichtformale Bildung. Damit ist namentlich Bildung in organisierten Kursen mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung gemeint. Typische Beispiele für Weiterbildungen sind Seminare und Kurse. Sie können auf Weiterbildungsabschlüsse, z. B. in bestimmten Branchen (Branchenzertifikate) oder an Hochschulen (z. B. CAS, DAS, MAS), vorbereiten. Die Palette an Themen, zu denen Weiterbildungen angeboten werden, ist sehr breit. Die Formate (online, Präsenzunterricht, hybride Formate) und die Dauer von Weiterbildungen variieren stark.

Im Unterschied zur Weiterbildung ist formale Bildung staatlich geregelt.¹ Sie umfasst:

- ▶ in der obligatorischen Schule erworbene Bildung (Primarstufe und Sekundarstufe I),
- ▶ berufliche Grundbildung (eidg. Berufsattest, eidg. Fähigkeitszeugnis) und allgemeinbildende Bildungsgänge (Gymnasium², Fachmittelschule), die zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II führen,
- ▶ Ausbildungen, die zu einem akademischen Grad (Bachelor, Master, Doktorat) oder einem Abschluss der höheren Berufsbildung führen (Diplom einer höheren Fachschule, eidgenössischer Fachausweis und eidgenössisches Diplom³) sowie
- ▶ Bildung, die zu einem Abschluss führt, der die Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit ist (z.B. Medizinal- und Psychologieberufe, Anwaltsberuf).

¹ Teilbereiche der Weiterbildung – wie beispielsweise die in Spezialgesetzen oder Richtlinien geregelte akademische Weiterbildung oder die Kaderbildung Jugend+Sport – sind staatlich geregelt, ohne deshalb zur formalen Bildung zu gehören.

² Die Vorbereitung auf die Schweizerische Maturitätsprüfung (formaler Bildungsabschluss) kann über ein private Maturitätsvorbereitungsschule (nichtformal) oder autodidaktisch (informell) erfolgen.

³ Die vorbereitenden Kurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind der Weiterbildung zuzuordnen, während die Abschlüsse (eidg. Fachausweis / eidg. Diplom), auf die sie vorbereiten, zur formalen Bildung gehören.

Weiterbildung grenzt sich nicht nur von der formalen Bildung, sondern auch von der informellen Bildung ab. Informelle Bildung ist nicht-strukturierte Bildung. Das Individuum eignet sich diese Form der Bildung z. B. durch Learning-on-the-job, in der Familie, durch das Lesen von Fachliteratur, die Ausübung von Hobbys oder ehrenamtliche Tätigkeiten an. Aufgrund der autodidaktischen Aneignung dieser nicht institutionalisierten Form von Bildung wird informelle Bildung auch als informelles Lernen bezeichnet.

Weiterbildung ist Teil des lebenslangen Lernens (vgl. Grafik). Dieser Begriff trägt dem Umstand Rechnung, dass Lernen in unterschiedlichen Formen und Kontexten erfolgt. Lernen ist weder an eine bestimmte Lebensphase noch an eine Erwerbstätigkeit gebunden. Das WeBiG soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz (vgl. Kasten) stärken.

In der Verantwortung des Einzelnen

Das Weiterbildungsgesetz hält fest, dass Weiterbildung in der Verantwortung der einzelnen Person liegt. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur Eigenverantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können. Im Sinne der Subsidiarität greift der Staat nur dort ein, wo Dysfunktionen bestehen oder ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Grundsätze über die Weiterbildung

Die Bestimmung zur Verantwortung für die Weiterbildung ist einer der Grundsätze, die im WeBiG verankert sind. Das WeBiG beinhaltet weitere Grundsätze. Sie betreffen die Ziele und Kriterien für die staatliche Unterstützung, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Angebote, die Anrechnung von Bildungsleistungen, die Verbesserung der Chancengleichheit sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen. Bund und Kantone sind angehalten, diese Grundsätze in Gesetzen, die Bestimmungen zur Weiterbildung beinhalten (Spezialgesetze), einzuhalten. Auf Bundesebene wird die Weiterbildung über rund 80 Spezialgesetze gefördert und geregelt. Sie regeln die Weiterbildung in

unterschiedlichen Politikbereichen, z. B. im Bereich der Wiedereingliederung bei Arbeitslosigkeit oder Invalidität.

Grundkompetenzen Erwachsener

Neben den Grundsätzen über die Weiterbildung beinhaltet das WeBiG spezialgesetzliche Regelungen zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Eine erwachsene Person benötigt Grundkompetenzen, damit sie ihren Alltag erfolgreich bestreiten und an Bildungsangeboten teilnehmen kann. Dabei handelt es sich um grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache, Alltagsmathematik sowie in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Bund und Kantone fördern den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann, in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung, die Kantone bei der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener unterstützen.

Organisationen der Weiterbildung

Das SBFI hat zudem die Möglichkeit, Massnahmen zu unterstützen, die Organisationen der Weiterbildung im Bereich der Information, der Koordination, der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie der Entwicklung der Weiterbildung wahrnehmen. Dabei handelt es sich um übergeordnete Leistungen für das Weiterbildungssystem. Organisationen der Weiterbildung sind gesamtschweizerisch tätige, nicht gewinnorientierte Organisationen, die sich mehrheitlich mit Fragen der Weiterbildung befassen.

Statistik und Monitoring

Das WeBiG hält fest, wer für die Statistik und das Monitoring im Bereich der Weiterbildung zuständig ist. Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt im Bereich der Weiterbildung die notwendigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz, insbesondere über den Mikrozensus Aus- und Weiterbildung. Das Monitoring soll dazu dienen, Dysfunktionen rechtzeitig zu identifizieren und den Nutzen der Weiterbildung für Gesellschaft und Wirtschaft zu überprüfen.

Bildungsraum Schweiz

Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a der Bundesverfassung, BV).

Zum Bildungsraum Schweiz zählen neben dem Schulwesen (Art. 62 BV) insbesondere die Berufsbildung (Art. 63 BV), die Hochschulen (Art. 63a BV) und die Weiterbildung (Art. 64a BV). Der Bund hat die Kompetenz, die Weiterbildung in den Grundsätzen zu regeln und zu fördern (Art. 64a BV):

Art. 64a Weiterbildung

¹ Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.

² Er kann die Weiterbildung fördern.

³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Das WeBiG setzt diesen Auftrag um.